
AOK PLUS

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau MRn Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3464

zu Drs. 7/9380

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen
und Thüringen.
Geschäftsbereich Gesundheitspartner
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

IKK classic
Eislebener Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanstraße 31, 60488 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gar-
tenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Telefon

0800 10590-11498

Datum

08. April 2024

Stellungnahme des Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Frau Baierl,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Thüringer
Landesregierung.

Unser Schreiben ist in die Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Ausführungen
zu I) und in die Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion (Ausführungen zu II) gegliedert.

Ausführungen zu I

Die vorgesehenen Änderungen erstrecken sich den Ausführungen nach auf folgende Punkte:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG:
„Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach
 1. den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen,
 2. den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten oder
 3. der zu versorgenden Regionoder mehreren der in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien beschrieben werden.“

sowie
2. § 17 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG wird das Wort „Fachrichtungen“ durch das Wort „Versorgungsaufgaben“ ersetzt.

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Betriebskosten-Vergütungssystematik im stationären Behandlungssetting durch den Bundesgesetzgeber, welche auch im Rahmen eines Bund-Länder Eckpunktepapiers vom 10. Juli 2023 geeint wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend anzupassen.

Dies dient dazu, Kriterien für die Zuordnung der Vorhaltevergütung in Form von Leistungsgruppen zu etablieren. Die Leistungsgruppen sollen den Kliniken durch die Planungsbehörden der Länder entsprechend zugewiesen werden. Sie definieren die inhaltliche Zuordnung medizinischer Leistungen und können somit tatsächlich ein hilfreiches Mittel zur leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung sein. Bisher war diese Möglichkeit nicht im Thüringer Krankenhausgesetz vorgesehen. Auch die Möglichkeit zur Benennung sektorenübergreifender Einrichtungen (Level II) ist mit der Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes möglich.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen Thüringens votieren im Rahmen des anhängigen Stellungnahmeverfahrens zustimmend.

Es wird unsererseits ausdrücklich befürwortet, dass die o. g. Änderungen bereits jetzt im Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend verankert werden und im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des 8. Thüringer Krankenhausplans bzw. für die Umsetzungsfähigkeit der bevorstehenden Änderungen im Zuge der Bundesreform genutzt werden können.

Ausführungen zu II

Der derzeit nicht ressortabgestimmte Referentenentwurf für ein Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) des Bundesministeriums für Gesundheit mit Stand vom 13. März 2024 kann eine Grundlage bieten, um drei zentrale Ziele der im Koalitionsvertrag angekündigten Krankenhausreform umzusetzen. Wir teilen ausdrücklich die Ziele der Reform, die zur Steigerung der Behandlungsqualität (u. a. durch Spezialisierung) führen, dabei auch zukünftig eine flächendeckende medizinische Versorgung für Patientinnen und Patienten sicherstellen sowie die Entbürokratisierung vorantreiben soll.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich jedoch hieraus keine unmittelbaren Handlungsoptionen auf Landesebene ableiten.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen Thüringens.

Freundliche Grüße

Fachbereichsleiter Gesundheitsnetzwerke gestalten